



GESCHÄFTSORDNUNG als Anlage zum Reglement der EGS

PRÄAMBEL

Die Plenarversammlung der EGS erlässt diese Geschäftsordnung als ergänzende Bestimmung zum Reglement der EGS.

Die Geschäftsordnung ist verbindlich für alle Gremien der Gemeinschaft. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dürfen die Grenzen des Reglements nicht überschreiten.

Die Plenarversammlung kann diese Geschäftsordnung mit Stimmenmehrheit jederzeit ändern.

§ 1: Zu ZIELEN UND AUFGABEN

Zu den Zielen der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS) gehört die Verbreitung eines lebendigen Geschichtsbewusstseins. Es ist besonderes Anliegen der EGS, die überlieferten Sitten und Gebräuche zu pflegen und die europäische Schützentradition in ihrer Vielfalt an junge Generationen weiterzugeben.

Die Unterweisung junger Menschen in Geschichte, Brauchtum und christlichem Gedankengut ist somit ein Hauptanliegen der EGS. Hierzu ist anzustreben, dass sich in den Regionen aus dem Mitgliederkreis der angeschlossenen Verbände Interessengemeinschaften für junge Schützen bilden. Die Interessengemeinschaften sollen dazu beitragen, der Schützenjugend Ziele und Aufgaben der EGS zu vermitteln und sie für die europäische Idee zu gewinnen. Die Mitgliedsverbände sind gehalten, diese Interessenvertretungen bei der Auswahl der Delegierten für die Plenarversammlung möglichst zu berücksichtigen.

§ 2: Zu VERTRETUNG DER MITGLIEDSVEREINE / Mitgliedsbeitrag

- a. Die Namen und Anschriften der Mitglieder der Plenarversammlung sind dem Generalsekretär zu melden. Ein Wechsel in der Vertretung der Vereinigung während der Wahlperiode ist umgehend dem Generalsekretär mitzuteilen.
- b. Jeder Schützenverband zahlt einen Mitgliedsbeitrag, der nach der Zahl seiner Mitgliedsvereine bemessen wird. Der Mindestbeitrag je Verband geht von 25 Mitgliedsvereinen aus (auch wenn der Verband eine geringere Mitgliederzahl aufweist). Die Verbände haben Namen und Anschriften ihrer Mitgliedsvereine dem Generalsekretär zu melden und regelmäßig zu aktualisieren. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags je angeschlossenem Verein wird von der Plenarversammlung beschlossen. Die Plenarversammlung kann neben diesem Jahresbeitrag bei besonderer Notwendigkeit (aus besonderem Anlass) auch Sonderbeiträge beschließen. Der Beschluss über die Neufestsetzung des Beitrags kann auch für das laufende Geschäftsjahr erfolgen.



§ 3: Zu FINANZEN / VERTRETUNG DER EGS

- a. In Absprache mit dem Schatzmeister der EGS übernehmen die Regionen mit ihren Verantwortlichen das Beitragsinkasso für die EGS. Die Regionen haben die Beiträge unmittelbar an die Kasse der EGS abzuführen. Eine Verfügung über die Beiträge oder über sonstige Einnahmen steht ausschließlich dem EGS-Präsidium nach Maßgabe der Beschlüsse der Plenarversammlung und des beschlossenen Etats zu.
- b. Das geschäftsführende Präsidium kann als gesetzlicher Vorstand ohne vorherige Beschluss des Präsidiums und/oder der Plenarversammlung Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro 1.000 (eintausend) pro Geschäftsvorgang, bis zu einer Höhe von Euro 5.000 pro anno beschließen und tätigen.
- c. Finanzielle Verbindlichkeiten zulasten der EGS (wie auch Rechtsgeschäfte anderer Art) können nur vom gesetzlichen Vorstand getätigten werden, da nur dieser die EGS gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung sind Schatzmeister und Generalsekretär alleinvertretungsberechtigt Ansonsten zeichnen bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam.
- d. Die Verwaltungskosten des gesetzlichen Vorstandes sind vierteljährlich mit dem Schatzmeister abzurechnen. Dabei muss die Notwendigkeit der Ausgabe verdeutlicht werden und auf den Belegen dokumentiert sein. Reisekosten werden nur auf Beschluss des Präsidiums erstattet. Die Erstattung von Verwaltungs- und Reisekosten für das Präsidium muss sich im vertretbaren Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der EGS bewegen, wie sie die Jahresplanung ausweist.
- e. Die EGS legt Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen auf. Über Form, Gestaltung, Vergabe und Verkauf entscheidet das Präsidium.

§ 4: Zur PLENARVERSAMMLUNG /VERFAHREN/ ABSTIMMUNG

- a. Die Ladungsfrist zur Plenarversammlung beträgt 4 Wochen. Eine Einladung auf elektronischem Wege ist zulässig. Die Einladung muss enthalten: Tagungsort, Tagungszeit, Tagesordnung. Die Tagesordnung kann mit einer verkürzten Frist von 14 Tagen nachgereicht werden. Anzustreben ist für die ordentlichen Sitzungen der Plenarversammlung eine Festsetzung des Termins bei der jeweils vorherigen Tagung.
- b. Anträge an die Plenarversammlung können bis eine Woche vor Erreichen der Ladungsfrist dem geschäftsführenden Präsidium, hier vertreten durch den Generalsekretär, zugeleitet werden. Nach der Ladungsfrist eingehende Anträge können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Plenarversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge zu Tagesordnungspunkten müssen spätestens eine Woche vor der Plenarversammlung beim Präsidium über den Generalsekretär eingegangen sein. Darüber hinaus sind ohne Ankündigung Anfragen, Mitteilungen oder Rückfragen in jeder Sitzung der Plenarversammlung möglich.
- c. Der Präsident übt in der Plenarversammlung das Hausrecht aus. Er kann, wenn dies notwendig erscheint die Redezeit der Mitglieder der Plenarversammlung begrenzen und leitet die Diskussion. Er entscheidet über die Reihenfolge der Wortmeldungen und



Abstimmungen bei Anträgen und kann bei grober Pflichtverletzung auch Mitglieder der Plenarversammlung von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder der gesamten Sitzung ausschließen.

- d. Über die Inhalte der Plenarversammlung ist durch den Generalsekretär eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss alle Beschlüsse der Versammlung beinhalten. Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll geführt. Die vom Präsidenten (Sitzungsleiter) gegengezeichnete Niederschrift ist durch den Generalsekretär innerhalb von längstens acht Wochen den Mitgliedern der Plenarversammlung zuzuleiten und muss bei der nächstfolgenden Plenarversammlung genehmigt werden. Die genehmigte Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen und zu archivieren.
- e. Die Wahlen zum Präsidium sollen zeitversetzt durchgeführt werden. Gewählt wird jeweils für eine Amtszeit von sechs Jahren. Gemeinschaftlich gewählt werden in der einen Gruppe der Präsident, der stellvertretende Generalsekretär, der Schatzmeister und der Justiziar, in der anderen Gruppe (um drei Jahre zeitversetzt) die Vizepräsidenten, der Generalsekretär, der Sozialbeauftragte und der Zeremonienmeister. Nachwahlen erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtszeit.

§ 5: Zur KASSENPRÜFUNG

- a. Die Plenarversammlung wählt aus ihren Reihen jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Prüfer üben ihr Amt im Auftrag der Plenarversammlung aus. Sie sind ausschließlich der Plenarversammlung und dem Präsidium gegenüber auskunftspflichtig. Außenstehenden gegenüber haben die Prüfer Schweigepflicht über die bei der Prüfung zur Kenntnis gelangten Vorgänge. Zur Aufgabe der Prüfer gehört die Prüfung der Kassenführung. Dazu zählt vornehmlich die Prüfung der Kasse und aller hierzu notwendigen Unterlagen sowie Unterkassen, der Konten und Belege. Schatzmeister und geschäftsführendes Präsidium haben alle notwendigen Auskünfte über die Kassenführung zu erteilen und Einsicht in die Belegführung zu geben.
- b. Das Ergebnis der Kassen- u. Belegprüfung ist der Plenarversammlung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen. Vor der Vorlage des Berichtes ist der gesetzliche Vorstand über dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen. In Schriftform vorzulegen sind der Plenarversammlung darüber hinaus die Kurzform der Jahresrechnung und der Vorschlag zum Etat.

§ 6: Zu den AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

- a. Der gesetzliche Vorstand ist verpflichtet, der Plenarversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr der EGS vorzulegen.
- b. Das Präsidium schlägt der Plenarversammlung die Beitragshöhe der Mitgliedsvereinigungen zur Beschlussfassung vor.
- c. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Sonderaufgaben in Abstimmung mit dem Präsidenten wahr. Sie sind in ihrer Aufgabenstellung an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.



§ 7: Zu den REGIONEN

- a. Gemäß Artikel 9 des Reglements der EGS sind Regionen zu bilden. Folgende Regionen sind gebildet, weitere Länder und / oder landsmannschaftliche Gebiete können zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt auf Beschlussfassung der Plenar-versammlung als Änderung / Ergänzung der Geschäftsordnung.

REGION I: EUROPA - MITTE - NORD
(Deutschland, nördlich des Mains)

REGION II: EUROPA - MITTE - SÜD
(Deutschland, südlich des Mains. Österreich, Schweiz, Liechtenstein)

REGION III: EUROPA -NORD - WEST
(Finnland, Schweden, Norwegen, Großbritannien, Dänemark, Niederlande)

REGION IV: EUROPA-SÜD-WEST
(Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, San Marino)

REGION V: EUROPA-OST
(Polen, Ungarn, Slowakei, Tschechien, Kroatien, Estland, Lettland, Litauen, Russland, Georgien, Ukraine)

§ 8: RITTER VOM HEILIGEN SEBASTIANUS IN EUROPA

Die Ritter vom heiligen Sebastianus in Europa sind als christliche Gemeinschaft Teil der EGS. Sie treten durch christlichen Lebenswandel und soziales Wirken für die Ideale der Ritterschaft ein:
Für Gott - Für ein vereintes christliches Europa - Für das Leben.

§ 9: KOMMISSIONEN

- a. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Plenarversammlung für Sonderaufgaben Kommissionen bilden, die zeitlich befristet oder auf Dauer beratend und fachbegleiten tätig sind.
- b. Kommissionen betreuen im Auftrag des Präsidiums ein Fachgebiet (wie Satzung, Schießwettbewerbe, Jugend). Die Kommissionen berichten dem Präsidium. Der Vorsitzende einer Kommission ist für die Dauer seiner Berufung Mitglied des erweiterten Präsidiums. Über die Zusammensetzung einer Kommission entscheidet die Plenarversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.



§ 10: EUROPA-MAJESTÄTEN

- a. Die EGS ermittelt im Rahmen ihres Europaschützentreffen, das alle drei Jahre stattfindet, eine/n Europakönig/in und eine/n Europaprinzessin/prinzessin. Europakönig/in und Europaprinz/prinzessin werden durch die eigene traditionelle Art des Königsschießens ermittelt, wie sie in der gastgebenden Region des Europafestes gepflegt wird. Für das jeweilige Treffen verabschiedet das Präsidium eine Schießordnung.
- b. Europakönig/in und Europaprinz/prinzessin sind Würdenträger der EGS.

§11: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a. Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Plenarversammlung der EGS in Kraft. Damit verlieren alle vorherigen Geschäftsordnungen der EGS ihre Gültigkeit. Die Geschäftsordnung ist eine ergänzende Bestimmung zu den Statuten und zum Reglement der EGS. Sie kann auf Vorschlag des Präsidiums und durch Beschluss der Plenarversammlung erweitert werden um Bestimmungen zu den Europafesten und den Schießwettbewerben und um sonstige Sonderregelungen für die satzungsgemäßen Aufgaben der EGS.
- b. Diese Geschäftsordnung wurde in der Plenarversammlung 05.04.2025 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Udenhout, den 05.04.2025